**Gemeinde Oberperfuss**
Peter-Anich-Weg 1, 6173 Oberperfuss

Homepage: www.gemeinde-oberperfuss.at
E-Mail: bauamt@oberperfuss.gv.at
Telefon: +43 (0) 5232/81313-0

**Bauamt**
Angelique Ruetz
Tel.: +43 (0)5232 81313-12
E-Mail: Bauamt@oberperfuss.gv.at

Aktenzeichen: 131-9-36-2026

Datum: 21.10.2026

Frau Ulrike Kirchmair, Riedl 53/3, 6173 Oberperfuss und
Frau Judith Mayr, Riedl 53/4, 6173 Oberperfuss
Umbau in 6 Wohneinheiten, Verwendungszweckänderung auf Grundstück Nr. 3012, KG Oberperfuss
**Verständigung**

# Gelegenheit zur Akteneinsicht und Stellungnahme

Frau Ulrike Kirchmair, Riedl 53/3, 6173 Oberperfuss und Frau Judith Mayr, Riedl 53/4, 6173 Oberperfuss, haben mit Eingabe vom bei der Bürgermeisterin der Gemeinde Oberperfuss als Baubehörde I. Instanz um die baubehördliche Genehmigung für Umbau in 6 Wohneinheiten, Verwendungszweckänderung auf Grundstück Nr. 3012, KG Oberperfuss, nach den Plänen der planbar architektur GmbH., angesucht.

Gemäß § 32 Abs. 1 Tiroler Bauordnung 2022 (TBO 2022), LGBl. Nr. 44/2022, idgF, kann die Behörde, sofern das Bauansuchen nicht nach § 34 Abs. 2 oder 3 zurückzuweisen oder ohne weiteres Verfahren abzuweisen ist, eine Bauverhandlung durchführen, wenn dies insbesondere im Hinblick auf die Art oder Größe des betreffenden Bauvorhabens, die Anzahl der im Verfahren beizuziehenden Sachverständigen oder die Anzahl der Parteien und Beteiligten im Interesse einer möglichst raschen und zweckmäßigen Verfahrensabwicklung gelegen ist.

Ob eine Bauverhandlung durchgeführt wird oder nicht, stellt die TBO 2022 in das ausschließliche Ermessen der Behörde. Im gegenständlichen Fall kann auf eine mündliche Verhandlung verzichtet werden, da im Hinblick der Art und Größe des Bauvorhabens sowie aufgrund der Planunterlagen offenkundig ist, dass dies im Interesse einer möglichst raschen und zweckmäßigen Verfahrensabwicklung liegt.

Gemäß § 45 Abs. 3 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG, BGBl. Nr. 51/1991, idgF, ist den Parteien Gelegenheit zu geben, vom Ergebnis der Beweisaufnahme Kenntnis und dazu Stellung zu nehmen.

Sie erhalten nun Gelegenheit binnen einer Frist von zwei Wochen ab Zustellung dieser Verständigung in die

diesbezüglichen Einreichunterlagen einzusehen und eine schriftliche Stellungnahme abzugeben. Sollten Sie von diesem Recht in der gesetzten Frist keinen Gebrauch machen, wird das Verfahren ohne Ihre weitere Anhörung fortgesetzt und abgeschlossen werden.

Der Verwaltungsakt liegt im Bauamt des Gemeindeamts Oberperfuss, Peter-Anich-Weg 1, 6173 Oberperfuss während der Amtsstunden (Montag bis Mittwoch von 7:30 Uhr bis 12:00 Uhr und Montag von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr) für die berechtigten Nachbarn zur Einsichtnahme auf.

Die Bürgermeisterin

Mag. Johanna Obojes-Rubatscher

Dieses Dokument wurde von Mag. Johanna Obojes-Rubatscher elektronisch gefertigt und amtssigniert.
Datum 20.10.2026
Informationen zur Prüfung finden Sie unter: www.gemeinde-oberperfuss.at